jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/3/25 2002/01/0229

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.03.2003

Index

41/02 Staatsbürgerschaft
49/01 Flüchtlinge

Norm

FlKonv Art1 AbschnA;
StbG 1985 §11;

Rechtssatz

Stark zu Gunsten des Beschwerdeführers fällt ins Gewicht, dass festgestellt wurde, dass der Beschwerdeführer Flüchtling im Sinn der Genfer Flüchtlingskonvention sei. Dieser Umstand hätte im Rahmen der Ermessensübung nach § 11 StbG 1985 Berücksichtigung finden müssen (vgl. E 14.1.2003, Zl.2001/01/0121).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002010229.X03

Im RIS seit

05.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at